

Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll 31. Mai 2022

Nr. 2022-357 R-630-17 Motion Nora Sommer, Altdorf, zu «Reduktion von unnötiger Verpackung»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 9. Februar 2022 reichte Landrätin Nora Sommer, Altdorf, zusammen mit Zweitunterzeichnerin Landrätin Dori Tarelli, Altdorf, eine Motion zu «Reduktion von unnötiger Verpackung» ein. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass vorzulegen, der Geschäfte mit einer Ladenfläche von mehr als 200 Quadratmetern zur Rücknahme und getrennten Sammlung von überflüssigem Verpackungsmaterial verpflichtet.

II. Antwort des Regierungsrats

Die Verpackung eines Produkts muss verschiedene Funktionen erfüllen. Oberstes Ziel ist der Schutz eines Produkts. Die Verpackung stellt sicher, dass ein Produkt sowohl Transport als auch Lagerung bis zu seinem eigentlichen Verwendungsort und gewünschten Verwendungszeitpunkt schadlos übersteht. Dies ist auch aus ökologischer Sicht unbestritten, da die Umweltbelastung eines Produkts in der Regel um ein Vielfaches höher ist als diejenige der Verpackung. Nun gibt es aber diverse Verpackungen, die nicht oder nur unwesentlich zum Schutz von Produkten beitragen. Sie dienen in der Regel der besseren Vermarktung und teilweise auch der effizienteren Logistik. Diese Art von Verpackung kann als Überverpackung bezeichnet werden. Aus Umweltsicht ist Überverpackung aus zwei Gründen problematisch: Einerseits führen die Verpackungen selbst zu vermeidbarem Ressourcenverbrauch und Abfall, andererseits können sie Konsumentinnen und Konsumenten zu Überkonsum motivieren.

Die beantragte Pflicht, Überverpackung zurückzunehmen und getrennt zu sammeln, kann Verkaufsgeschäfte dazu bewegen, weniger Überverpackungen zu verwenden. Die Massnahme kann zudem der Sensibilisierung von Konsumentinnen und Konsumenten dienen und ihnen die Möglichkeit geben, ein Zeichen gegen unnötige Abfälle zu setzen. Im Kanton Uri gibt es gemäss einer ersten Schätzung 15 bis 30 Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 Quadratmetern, die unter eine Rücknahmepflicht fallen würden.

Bisher hat der Kanton Jura als schweizweit erster Kanton eine gesetzliche Vorgabe zur Rücknahme

von Überverpackungen erlassen. Weitere Kantone, beispielsweise der Kanton Genf, erarbeiten zurzeit ähnliche Vorgaben. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind für Verkaufsgeschäfte gering. Sie beschränken sich darauf, eine Auspackstelle einzurichten und die zurückgelassene Überverpackung zu entsorgen. Zudem sieht der Kanton Jura die Möglichkeit vor, in begründeten Fällen Ausnahmen zu gewähren.

Im Sinn der vorgängigen Ausführungen prüft der Regierungsrat das Anliegen der Motionärinnen. Er ist bereit, bei einer Überweisung der Motion zu einer Rücknahmepflicht für Überverpackungen durch den Landrat eine entsprechende Rechtsgrundlage ins Kantonale Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011) aufzunehmen. Dies soll im Rahmen der anstehenden KUG-Revision erfolgen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor